

# RS OGH 1966/10/20 5Ob107/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1966

## Norm

ABGB §1091 A

## Rechtssatz

Hat der Bestandnehmer das Bestandobjekt (Wohnhaus mit Garten) ohne lebendes oder totes Inventar übernommen, hat er das Haus ausschließlich zu Wohnzwecken benützt und den Hausgarten lediglich gärtnerisch und zur Haltung von Kleintieren verwendet, wobei die anfallenden Produkte nur seinem Haushalt dienen, so kann nicht gesagt werden, daß es der Hauptzweck des Geschäftes war, dem Bestandnehmer die Benutzung der Bestandsache unter Aufwendung von Fleiß und Mühe (§ 1091 ABGB) zum Bezug des Fruchtertrages einzuräumen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 107/66  
Entscheidungstext OGH 20.10.1966 5 Ob 107/66  
Veröff: MietSlg 18145

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0024946

## Dokumentnummer

JJR\_19661020\_OGH0002\_0050OB00107\_6600000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)